

Anlass zur Durchführung des Planverfahrens sind Anträge der Grundstückseigentümer. Dieser Grundbesitz sollte mit in die Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit einbezogen werden.

Am 03.02.2010 als die Satzung rechtskräftig geworden ist, wurden die in der Übersichtskarte dargestellten Flurstücke nicht berücksichtigt. Diese können nun durch das Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) mit einbezogen werden.

Die Erweiterung der Bebaubarkeit wurde auch schon beim Ausbau der Straße mit berücksichtigt und die Erschließung somit gesichert.

Um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen muss ein Bebauungsplan nach § 13b BauGB bis zum 31.12.2019 aufgestellt werden und der Satzungsbeschluss muss bis zum 31.12.2021 erfolgen.